

Inhalt

- A. Verlängerung der Herstellergarantie**
- B. Lieferversicherung für Internetbestellungen**
- C. Einkaufsschutzversicherung**
- D. Reiseversicherung**
- E. Diebstahlversicherung Mobiltelefon**
- F. Allgemeine Bedingungen**

Versicherer: Foyer Assurances S.A., mit Sitz und Gesellschaftssitz in L-3372 Leudelange, 12, rue Léon Laval

Versicherungsnehmer: Banque Raiffeisen S.C., mit Sitz und Gesellschaftssitz in L-2134 Merl, 46, rue Charles Martel

Police Nr.: 291980

Karte: gültige, vom Versicherungsnehmer ausgestellte Kreditkarte VISA Premier

Inhaber: die natürliche Person, deren Name auf der Karte aufgedruckt ist.

A. Verlängerung der Herstellergarantie

1. Definitionen

Bei der Auslegung des vorliegenden Dokuments gelten die folgenden Definitionen:

Versicherter: jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als einem geschäftlichen oder beruflichen Zweck handelt.

Versicherter Artikel: Ein neuer beweglicher Gegenstand für Haushaltszwecke (auch „Weißware“ genannt) bzw. ein elektronisches Audio- oder Videogerät für Privatzwecke (auch „Braunware“ genannt) bzw. ein Kommunikations- oder IT-Gerät für Privatzwecke (auch „Grauware“ genannt), (i), der/das vom Versicherten gekauft **und dessen Gesamtbetrag während der Laufzeit der vorliegenden Police vollständig mit der Karte bezahlt wurde**, (ii) der/das mit einer Anfangsgarantie von 24 Monaten versehen ist (iii) und dessen Kaufpreis mindestens 50 Euro (einschließlich Steuern, jedoch ohne Transportkosten) beträgt.

Die oben genannten drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Anfangsgarantie: Die vom Hersteller oder Vertreiber für den versicherten Artikel eingeräumte Garantie.

Zeitraum der Garantieverlängerung: Dieser Zeitraum beginnt mit dem Ablaufdatum der Anfangsgarantie und endet spätestens 24 Monate nach dem Anfangsdatum der Garantieverlängerung.

Nicht durch die Garantie abgedecktes Produkt: Ein unter Ausschlüsse (Artikel 3/Ausschlüsse) der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen beschriebenes Produkt.

Durch die Garantie abgedeckter Defekt: Bezeichnet einen Funktionsdefekt eines versicherten Artikels, durch den der bestimmungsgemäße Gebrauch desselben nicht mehr möglich ist, und zwar aufgrund eines Defekts oder einer Störung, der/die als Garantiefall durch die Bestimmungen der Anfangsgarantie abgedeckt ist, sofern dieser zeitlich nicht begrenzt wurde.

Reparaturbetrieb: Der Wiederverkäufer oder ein unabhängiges Dienstleistungszentrum, das vom Versicherer für die Untersuchung/Reparatur der versicherten Artikel zugelassen wurde.

Reparaturkosten: Die Kosten für die Ersatzteile, Arbeitszeit und den Transport des versicherten Artikels.

Kosten für den Ersatzartikel: Hierbei handelt es sich um die Kosten für den Austausch des versicherten Artikels gegen einen neuen Artikel, sollten die Reparaturkosten den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Artikels überschreiten. Dieser neue Artikel hat vergleichbare technische Eigenschaften und einen Kaufpreis, der den ursprünglichen Kaufpreis des versicherten Artikels nicht überschreitet.

2. Versicherungsvertrag - Beträge und Laufzeit

Die Verlängerung der Herstellergarantie um eine Dauer von 24 Monaten führt dazu, dass

sich die Anfangsgarantie für die versicherten Artikel um zusätzlich 24 Monate verlängert. Dabei gelten die Beschränkungen und Ausschlüsse wie im nachstehenden Artikel 3 zu den Ausschlüssen ausgeführt.

Der Versicherer erstattet die Reparaturkosten bis zu einer Höhe von **3.000 Euro** pro Schadensfall und bis zu einer Höhe von **5.000 Euro** für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten je Versicherten über einen Zeitraum von 24 laufenden Kalendermonaten ab dem Ablaufdatum der Anfangsgarantie.

3. Ausschlüsse

Die vorliegende Versicherung deckt die folgenden Fälle nicht ab:

- **Kosten, die nicht mit den Ersatzteilen und/oder der Arbeitszeit zusammenhängen, welche sich aus einem durch die Garantie abgedeckten Defekt ergeben, bzw. die Kosten in Verbindung mit einem Ersatzteil oder einem Umstand, das/der durch die Anfangsgarantie nicht abgedeckt ist.**
- **Dabei gilt, dass alle weiteren darüber hinausgehenden Pflichten und Kosten gesondert durch die Bedingungen der Anfangsgarantie abgedeckt sein müssen.**
- **Schäden, Defekte oder Mängel, die durch äußere Einwirkung auf den versicherten Artikel verursacht wurden bzw. die direkte oder indirekte Folge des Transports, der Lieferung oder der Inbetriebnahme des versicherten Artikels sind.**
- **Defekte, die aus der Herstellung, der Modifizierung oder der Änderung von ursprünglichen Merkmalen des versicherten Artikels resultieren**
- **Boote, Automobile, Motorboote, Luftfahrzeuge oder Motorfahrzeuge und/oder Teile davon**
- **Artikel, deren Anfangsgarantie kürzer oder länger als zwei Jahre ist**
- **Artikel, die für einen Weiterverkauf erworben wurden, bzw. Artikel, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs abgenutzt, beschädigt, ausgestellt oder gebraucht (worden) sind**
- **Kosten für die Zurücksetzung des versicherten Artikels und Kosten in Verbindung mit einer bei der Inbetriebnahme festgestellten Funktionsstörung**
- **Änderungen, die der Nutzer durchzuführen berechtigt ist, ohne den versicherten Artikel zu öffnen**
- **Artikel, die über keine Seriennummer des Herstellers verfügen**
- **Kosten in Verbindung mit der Beschädigung versicherter Artikel, die durch Unfall, Fahrlässigkeit, unsachgemäße Nutzung, absichtliche Beschädigung, Befall durch Insekten oder Ungeziefer, Diebstahl, Sand, Brand, Erdbeben, Sturm oder Orkan, Blitzschlag, Explosion, Einwirkung eines Luftfahrzeugs, Wasserschäden, Korrosion, auslaufende Batterien oder eine Naturkatastrophe verursacht wurde.**
- **Kosten in Verbindung mit Problemen oder Funktionsstörungen, die durch nicht zulässige Modifikationen bzw. die Nichteinhaltung der Installations-, Nutzungs- oder Wartungsanweisungen des Herstellers verursacht wurden**
- **Artikel, die zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken genutzt werden**
- **Der Austausch von Gebrauchsartikeln jeder Art wie u.a. Batterien, Deckel/Verschlüsse, Filter, Lampen, Gurte, Taschen, Kartuschen und vergleichbare Artikel**
- **Kosten für die Überprüfung, Inspektion oder Reinigung des Gegenstands, die nicht mit denen identisch sind, die nach der Einreichung eines Entschädigungsantrags in Verbindung mit dem versicherten Artikel anfallen.**
- **Kosten für die Reparatur eines oberflächlichen Schadens, wenn die Funktionsweise des Gegenstands durch diesen Schaden nicht beeinträchtigt wird. Dazu gehören Beeinträchtigungen durch Beulen, Endbehandlungs- oder Lackierungsprodukte, Kratzer und Rost**

- Defekte, die aus einem Stromausfall oder -sprüngen, der Stromspannung oder einer nicht adäquaten oder ungeeigneten Stromverbindung/Stromversorgung bzw. der Installation resultieren
- Kosten, die aus der Hinzufügung oder dem Einbau von Produkten oder zusätzlichen Elementen zum bzw. in den versicherten Artikel resultieren, die nicht im normalen Funktionsrahmen des versicherten Artikels enthalten sind, es sei denn, diese Hinzufügung oder dieser Einbau erfolgt mit der schriftlichen Zustimmung des ursprünglichen Herstellers
- Kosten, die aus der Neuformatierung der Festplatte des versicherten Artikels resultieren, die während der Reparatur, der Wartung, der Reinigung, der Veränderung oder der Modernisierung des versicherten Artikels erfolgte, bzw. Kosten, die sich aus einem Verlust oder der Beschädigung während der präventiven Wartungsarbeiten ergeben, bzw. Kosten dieser Arbeiten und/oder der Anpassungen von Teilen oder der gesamten Konstruktion des versicherten Artikels
- Kosten für einen Kostenvoranschlag
- Kosten, die durch Batterien entstehen, die vom Benutzer auszutauschen sind, durch einen Virus, die Maus und Zeigergeräte bzw. den Verlust und/oder Beschädigungen, der/die direkt oder indirekt auf die Software, Batterien, Sicherungen oder andere Gebrauchsprodukte zurückgeht/zurückgehen
- Jeder noch nicht abgelaufene Teil der Anfangsgarantie, sofern der Hersteller aufgrund einer Abwicklung, Schließung des Unternehmens (zeitlich begrenzten oder endgültigen) oder anderen Unterbrechung seinen Verpflichtungen aus der Anfangsgarantie nicht mehr nachkommen kann
- Kosten für Ausgaben, die mit der Modifizierung oder der Rückgabe des versicherten Artikels aufgrund eines Konzeptionsmangels, einer öffentlichen

Sicherheitsmaßnahme oder einer gesetzlichen Vorgabe zusammenhängen

- Schäden, die sich aus einem Bedienungsfehler ergeben
- Reparaturen oder Schäden des versicherten Artikels, sofern der Versicherer einer Reparatur nicht zugestimmt hat
- Schäden durch den Reparaturbetrieb
- Schäden, die von den Allgemeinen Bedingungen des Herstellers oder Vertreibers ausgeschlossen sind
- Folgen eines Krieges, Bürgerkrieges, von Unruhen im In- oder Ausland bzw. der Beschlagnahme durch die Behörden
- Folgen einer ionisierenden Strahlung

4. Haftungsgrenzen

Die von den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen festgeschriebene maximale Haftungsgrenze beläuft sich auf **3.000 Euro** je Schadensfall und auf **5.000 Euro** für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten je Versicherten.

Der Versicherte erhält keinen höheren Betrag als den auf der Abrechnung der VISA Premier ausgewiesenen Kaufbetrag des versicherten Artikels.

5. Was ist im Schadensfall zu tun?

- Der Versicherte muss die Kopien aller Quittungen und der anderen vom Versicherer (bzw. bezeichneten Schadensabwickler) geforderten Dokumente aufbewahren und übermitteln, um die Abwicklung eines zulässigen Entschädigungsantrags zu gewährleisten.
- Der Versicherte muss den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen.

- Bevor er Reparaturdienste in Anspruch nimmt, muss der Versicherte den Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 darüber informieren und dessen Zustimmung einholen.
- Eine vom Versicherer in gutem Glauben vorgenommene Zahlung hat seinerseits befreiende Wirkung gegenüber dem Entschädigungsantrag.

Nachweise für die Schadensdokumente sind:

- Original oder Kopie der Kaufrechnung bzw. des Zahlungsbelegs sowie Kopie der Abrechnung der VISA Premier zum Nachweis des Kaufs des versicherten Artikels mit der Karte.
- Ausführliche Reparaturrechnung, in der enthalten sind:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Versicherten,
 - Datum des Defekts,
 - Marke, Typ und Modell des versicherten Artikels,
 - Beschreibung des Defekts,
 - Art der durchgeführten Arbeiten,
 - Kostenvoranschlag der Reparatur (versehen mit dem offiziellen Stempel des Reparaturbetriebs) mit Angabe der Lieferungen, Ausgaben und Kosten der Arbeitszeit.
- Kopie der Anfangsgarantie

Entschädigung

Kosten der Reparatur oder des Austauschs wie in Artikel 1/Definitionen festgelegt.

Sollte der versicherte Artikel zu einer Einheit gehören, die nicht mehr nutzbar und zu ersetzen ist, entspricht die Entschädigung dem Kaufpreis der gesamten Einheit. Die Entschädigung wird in Euro ausbezahlt und umfasst die Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten /Zahlung der Entschädigung:

Der Versicherer kann einen Experten oder Sachverständigen entsenden, der die Umstände des Schadensfalls analysiert und den Betrag der Entschädigung schätzt.

Datum der Wirksamkeit der Versicherung:

Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 15. Juli 2012 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (15. Juli 2012).

Ende des Versicherungsschutzes:

Die Garantie erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder eingezogen wird bzw. der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgekündigt wird.

Zahlung der Entschädigung:

Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

B. Lieferversicherung für Internetbestellungen

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als einem geschäftlichen oder beruflichen Zweck handelt.

Dritte: Jede andere Person als der Versicherte.

Durch die Versicherung abgedeckter

Gegenstand: Jeder bewegliche materielle Gegenstand für Privatzwecke, der bei einem Händler über das Internet in neuem Zustand gekauft wurde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass **(i)** dieser Gegenstand per Post oder privatem Transportunternehmen versandt wurde, **(ii)** dieser Gegenstand einen

Wert pro Einheit von mindestens 50 Euro (alle Steuern inbegriffen) aufweist, **(iii)** dieser Gegenstand von der vorliegenden Versicherung nicht ausgeschlossen ist und **(iv)** der Gegenstand in voller Höhe mit der Karte bezahlt worden ist.

Die vorstehenden Bedingungen unter Ziffer (i) – (iv) müssen kumulativ erfüllt sein.

Händler: Jeder Händler, der über das Internet Gegenstände zum Verkauf anbietet, die durch die Versicherung abgedeckt sind.

Nicht sachgerechte Lieferung: Der durch die Versicherung abgedeckte erhaltene Gegenstand stimmt nicht mit der auf dem Bestellschein des Herstellers oder Vertreibers aufgeführten Angabe überein und/oder der durch die Versicherung abgedeckte Gegenstand wird fehlerhaft, zerbrochen oder unvollständig geliefert.

Nicht-Lieferung: Die Lieferung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes erfolgt nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Abbuchung für die Bestellung wie auf dem Bankauszug des Versicherten angegeben.

Online-Zahlung: Zahlungstransaktion über das Internet per Karte, die mit oder ohne Eingabe des vertraulichen Codes (PIN-Code) und ohne handschriftliche oder elektronische Unterschrift/Signatur erfolgt, und mit deren Betrag das Konto des Versicherten belastet wird.

Schadensfall: Auftreten eines Ereignisses, das durch die vorliegende Versicherung abgedeckt ist.

2. Versicherung

Lieferung der über das Internet erworbenen Gegenstände

Bei einem Liefervorgang nach dem Kauf eines durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes über das Internet ist der Versicherte im Rahmen der nachfolgend aufgeführten kumulativen Bedingungen durch die Lieferversicherung abgedeckt:

- die Bezahlung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes muss mittels Karte und während der Gültigkeitsdauer der Karte erfolgt sein;
- die mit dem Kauf verbundene Abbuchung muss auf der Abrechnung der VISA Premier ausgewiesen sein.

3. Entschädigungsverfahren

Die Entschädigung wird nur vom Versicherer geschuldet, wenn bis spätestens 90 Kalendertage nach der Belastung für die Zahlung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes durch den Versicherer oder Versicherten keine andere gütliche und zufriedenstellende Lösung mit dem Händler gefunden wurde;

3.1. Nichtlieferung eines durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes:

Der Versicherer erstattet dem Versicherten einen Betrag, der dem Kaufpreis (einschließlich aller Steuern und Portokosten) des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes entspricht. Maßgeblich sind dabei die tatsächlich an den Händler abgeführten Summen und die in Artikel 5 „Betrag der Entschädigungen je Schadensfall und Jahr“ bezeichneten Obergrenzen“.

3.2. Nicht sachgerechte Lieferung eines durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes:

- Sollte der Händler die Rücknahme des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes akzeptieren und anschließend einen Ersatzgegenstand an den Versicherten versenden bzw. eine Erstattung an den Versicherten vornehmen, deckt die Versicherung die Kosten der Rücksendung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands an den Händler ab, sofern diese Kosten nicht vom Händler übernommen werden;
- Sollte der Händler die Rücknahme des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands akzeptieren, aber weder einen Ersatzgegenstand an den Versicherten versenden noch eine Erstattung an den Versicherten vornehmen, deckt die Versicherung die Kosten der

Rücksendung und die Erstattung des Kaufpreises des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes (ohne Portokosten) ab;

- Sollte der Händler die Rücksendung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes nicht akzeptieren, deckt die Versicherung die Versandkosten des an den Versicherer gesandten durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands ab sowie die Erstattung des Kaufpreises (ohne Portokosten) des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes.

Der Kaufpreis des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstands versteht sich inklusive aller Steuern und innerhalb der Grenzen der tatsächlich an den Händler abgeführten Beträge.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten ein Gutachten oder eine Untersuchung durchführen zu lassen, um die Umstände und den Betrag des tatsächlich vom Versicherten erlittenen Schadens einer Schätzung zu unterziehen und den Betrag der dem Versicherten zu gewährenden entsprechenden Entschädigung zu bestimmen.

4. Ausschlüsse von der Versicherung

Von der vorliegenden Versicherung sind die folgenden Gegenstände und daraus resultierenden Schadensfälle ausgeschlossen:

- **Tiere;**
- **Verderbliche Gegenstände und Waren, Lebensmittel;**
- **Getränke;**
- **Pflanzen;**
- **Tabakprodukte;**
- **Medikamente;**
- **Gefälschte Produkte;**
- **Motorfahrzeuge;**
- **Barmittel, Aktien, Anleihen, Kupons, Titel und Papiere, Wertpapiere aller Art;**
- **Schmuck oder Wertobjekte, wie Kunstobjekte, Goldschmiedearbeiten,**

Silberwaren, im Wert von mehr als 150 Euro;

- **Digitale Daten, die online zu visualisieren oder herunterladen sind (insbesondere MP3-Dateien, Photographien, Software etc.);**
- **Dienstleistungen einschließlich solcher, die im Internet abgerufen werden können;**
- **Gegenstände, die gekauft wurden, um sie als Ware weiter zu verkaufen;**
- **Gegenstände, die von einer Privatperson über eine Internetbörse gekauft wurden;**
- **Arglistiges Verschulden bzw. Verschulden in betrügerischer Absicht seitens des Versicherten;**
- **Folgen von Handlungen, die der Versicherte während eines Bürgerkriegs oder Kriegs erlitten hat;**
- **Ein Streik der Dienstleistungserbringer oder der Verkehrsunternehmer, eine Aussperrung oder Sabotage, die im Rahmen einer konzertierten Streik-, Aussperrungs- oder Sabotageaktion erfolgt;**
- **Jeder Schadensfall, der aus der betrügerischen Nutzung der Karte resultiert.**

5. Betrag der Entschädigungen je Schadensfall und Jahr

1.500 Euro (inklusive aller Steuern) je Schadensfall mit einem Höchstbetrag von **1.500 Euro** (inklusive aller Steuern) je Versicherten für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten.

Sollte der durch die Versicherung abgedeckte beschädigte Gegenstand Teil einer Einheit sein und gleichzeitig getrennt nicht nutzbar und unersetzbar sein, erfolgt die Entschädigung durch den Versicherer in Höhe des Kaufpreises des Gegenstandes als Einheit.

Die Entschädigung wird in Euro einschließlich aller Steuern auf das vom Versicherten bezeichnete Konto bei Raiffeisen überwiesen.

6. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet. Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen.

- **Bei einer nicht sachgerechten Lieferung** wird davon ausgegangen, dass der Versicherte ab dem Erhalt der Lieferung Kenntnis vom Schadensfall hatte bzw. ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der mangelnden Sachgerechtigkeit der Lieferung.
- **Bei Nichtlieferung** wird davon ausgegangen, dass der Versicherte Kenntnis vom Schadensfall hat, sobald der durch die Versicherung abgedeckte Gegenstand ihm nicht innerhalb der in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Händlers spezifizierten Frist geliefert wurde. Nach dem Erhalt der Meldung wird sich der Versicherer im Auftrag des Versicherten direkt mit dem Händler oder Verkehrsunternehmer in Verbindung setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Bei Nichtlieferung oder nicht sachgerechter Lieferung vom Versicherten beizubringende Beweisstücke:

Um eine Entschädigung zu erhalten, muss der Versicherte Beweisstücke für seinen Schaden beibringen, insbesondere:

- Ausdruck des Bestellungsbelegs (E-Mail), jede Bestätigung über die Annahme des Auftrags seitens des Händlers bzw. Ausdruck der Bildschirmseite zur Bestellung,
- Kopie der Abrechnung der VISA Premier bzw. Abbuchungsnachweis des Versicherten, aus dem hervorgeht, dass

der Betrag/die Beträge für die Bestellung abgebucht wurde(n),

- Bei Lieferung durch einen Verkehrsunternehmer die dem Versicherten ausgehändigte Lieferbescheinigung,
- Bei postalischer Lieferung an den Versicherten Belege für die Lieferung, die in Ihrem Besitz sind,
- Bei Rücksendung des durch die Versicherung abgedeckten Gegenstandes an den Händler Nachweis über den Betrag der Kosten des Versands mit Empfangsbestätigung.

Der Versicherer kann den Versicherten auffordern, jedes andere vom Versicherer für die Bearbeitung des Schadensfalles als notwendig erachtete Beweisstück (Zeugenaussage, Meldung bei der Hausratsversicherung etc.) beizubringen.

7. Allgemeine Bestimmungen

Datum der Wirksamkeit der Versicherung: Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 15. Juli 2012 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (15. Juli 2012).

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder eingezogen wird. Wenn der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgekündigt wird, erlischt die Versicherung an dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag aufgrund der Kündigung ausläuft.

Zahlung der Entschädigung: Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

C. Einkaufsschutzversicherung

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Karteninhaber, der zu einem anderen Zweck als einem geschäftlichen oder beruflichen Zweck handelt.

Versicherter Gegenstand: Jeder bewegliche Gegenstand mit einem Wert je Einheit von mindestens 50 Euro (alle Steuern inklusive), der im Neuzustand gekauft und vollständig mit der Karte bezahlt wurde. **Dies gilt mit Ausnahme der folgenden Gegenstände:**

- **Schmuck,**
- **Pelze,**
- **Tiere,**
- **Pflanzen,**
- **verderbliche Waren oder Getränke,**
- **Bargeld,**
- **Devisen,**
- **Reiseschecks,**
- **Fahrausweise und Wertpapiere allgemein,**
- **neue und gebrauchte motorisierte Fahrzeuge,**
- **sowie Mobiltelefone.**

Schadensfall: Erwiesener Diebstahl des versicherten Gegenstandes oder nicht vorsätzlich herbeigeführter Schaden am versicherten Gegenstand.

Erwiesener Diebstahl: Einbruchsdiebstahl oder Diebstahl nach einem Überfall.

Einbruch: Gewaltames Einwirken auf Schließsysteme aller Art, deren Beschädigung oder Zerstörung.

Überfall: Jede physische Bedrohung oder Gewalt durch einen Dritten, um dem Versicherten den versicherten Gegenstand zu entwenden.

Nicht vorsätzlich herbeigeführter Schaden: Jede Zerstörung, teilweise oder vollständige Beschädigung aufgrund eines unerwarteten äußeren Ereignisses.

Schmuck: Jeder Gegenstand, der von der Person getragen werden kann und vollständig

oder in Teilen aus Edelmetallen oder Edelsteinen besteht.

Dritte: Jede andere Person als der Versicherte, sein Ehepartner, rechtlicher Lebenspartner, Familienangehörige in aufsteigender oder absteigender Linie.

2. Versicherung

Gegenstand der Versicherung: Der Versicherer entschädigt den Versicherten im Rahmen der folgenden Begrenzungen:

- Bei einem erwiesenen Diebstahl des versicherten Gegenstands: Kaufpreis des gestohlenen versicherten Gegenstands.
- Bei einem nicht vorsätzlich herbeigeführten Schaden (Bruch, Beschädigung) am versicherten Gegenstand: Reparaturkosten für diesen Gegenstand bzw. sollten diese Kosten den Kaufpreis des versicherten Gegenstands überschreiten bzw. der versicherte Gegenstand nicht reparabel sein, Kaufpreis des versicherten Gegenstands

Laufzeit der Versicherung: Die Versicherung wird wirksam, wenn der erwiesene Diebstahl oder der nicht vorsätzlich herbeigeführte Schaden **innerhalb von 90 Tagen** ab dem Kaufdatum bzw. dem Lieferdatum des versicherten Gegenstands auftritt.

Betrag der Versicherung: 2.500 Euro je Versicherten und Schadensfall mit einem Höchstbetrag von **5.000 Euro** je zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten.

Ein erwiesener Diebstahl bzw. nicht vorsätzlich herbeigeführter Schaden einer Einheit von versicherten Gegenständen gilt als ein und derselbe Schadensfall.

Versicherungsschwelle: Die Versicherung wird nur wirksam, wenn die gekauften Gegenstände einen Wert pro Einheit von mindestens **50 Euro (einschließlich aller Steuern)** aufweisen.

Einheit: Sollte der versicherte Gegenstand Teil einer Einheit sein und diese Einheit nach einem Schadensfall einzeln nicht mehr nutzbar

und unersetzbar sein, wird die Versicherung für den Gegenstand als Einheit wirksam.

3. Ausschlüsse

Von der Versicherung sind Schadensfälle ausgeschlossen, die sich ergeben aus:

- arglistigem Verschulden oder böser Absicht des Versicherten oder einer seiner Angehörigen (Ehepartner, rechtlicher Lebenspartner, Familienangehörige in aufsteigender oder absteigender Linie);
- dem Verschwinden oder Verlust des versicherten Gegenstands;
- einer Beschädigung des versicherten Gegenstands während des Transports oder aufgrund vom Verkäufer vorgenommener Manipulationen;
- einem anderen Diebstahl als dem erwiesenen Diebstahl; einfacher Diebstahl ist ausgeschlossen;
- einer normalen Abnutzung oder allmählichen Verschlechterung des versicherten Gegenstands aufgrund von Erosion, Korrosion, Feuchtigkeit oder der Einwirkung von Wärme oder Kälte auf den versicherten Gegenstand;
- einem dem versicherten Gegenstand inwohnenden Mangel;
- der Nichteinhaltung der vom Hersteller oder Vertreiber empfohlenen Nutzungsbedingungen für den versicherten Gegenstand;
- einem Fabrikationsfehler des versicherten Gegenstands;
- einem Bürgerkrieg oder Krieg;
- einer Handelssperre, Beschlagnahme oder Zerstörung des versicherten Gegenstands aufgrund einer Anordnung der Regierung oder einer öffentlichen Behörde;
- einem Atomzerfall oder einer ionisierenden Strahlung;
- Gegenständen, die zum Weiterverkauf erworben wurden;
- einem Erdbeben, Vulkanausbruch oder einer anderen Naturkatastrophe.

4. Was ist im Schadensfall zu tun?

Im Schadensfall: Der Versicherte muss, sobald er den erwiesenen Diebstahl oder nicht vorsätzlich herbeigeführten Schaden des versicherten Gegenstands feststellt:

- bei erwiesenem Diebstahl: innerhalb von 48 Stunden bei der Polizei Anzeige erstatten;
- in allen anderen Fällen: den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen.

Nachweise für den Schadensfall:

In allen Fällen muss der Versicherte dem Versicherer folgende Unterlagen übermitteln:

- die Abrechnung der VISA Premier, aus der die Bezahlung des versicherten Gegenstands mit der Karte hervorgeht,
- jedes andere Beweisstück, mit dem der versicherte Gegenstand sowie sein Kaufpreis und das Kaufdatum nachgewiesen werden kann, wie die Rechnung oder der Kassenbeleg.

Bei einem erwiesenen Diebstahl muss der Versicherte dem Versicherer außerdem die folgenden Dokumente übermitteln:

- Polizeibericht im Original;
- jeder Nachweis für den Schadensfall, d.h.:
 - bei einem Diebstahl nach einem Überfall: jeder Nachweis wie eine ärztliche Bescheinigung, Zeugenaussage oder schriftliche Bestätigung, die datiert und handschriftlich vom Zeugen unterzeichnet wurde und seinen

Namen, Vornamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seine Anschrift und seinen Beruf enthält,

- bei einem Einbruchsdiebstahl: jedes Dokument, durch das der Einbruch nachgewiesen wird, wie beispielsweise der Kostenvoranschlag oder die Rechnung für die Reparatur des Schließsystems oder eine Kopie der Meldung des Versicherten bei seiner Hausrats- oder Vollkaskoversicherung (Kfz-Versicherung).

Bei einem nicht vorsätzlich herbeigeführten Schaden muss der Versicherte darüber hinaus übermitteln:

- Original des Kostenvoranschlags oder der Rechnung für die Reparatur oder
- Bescheinigung des Verkäufers, aus der die Art des Schadens hervorgeht und in der bestätigt wird, dass der versicherte Gegenstand nicht reparabel ist.

Der Versicherer behält sich das Recht vor, jedes andere Dokument oder jede andere Information anzufordern, um den Schadensfall einschätzen und die Entschädigung festlegen zu können.

5. Allgemeine Bestimmungen

Regionaler Umfang der Versicherung: Weltweit.

Gutachten /Zahlung der Entschädigung: Der Versicherer kann einen Experten oder Sachverständigen entsenden, der die Umstände des Schadensfalls analysiert und den Betrag der Entschädigung schätzt.

Datum der Wirksamkeit der Versicherung: Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 15. Juli 2012 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (15. Juli 2012).

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder eingezogen wird. Wenn der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag

aufgekündigt wird, erlischt die Versicherung an dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag aufgrund der Kündigung ausläuft.

Zahlung der Entschädigung: Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

D. Reiseversicherung

1. Definitionen

Unternehmen: Jede juristische Person, die Hauptinhaber des Kartenkontos ist, wobei das der Karte zugeordnete Konto im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit genutzt wird und die Karte dem Karteninhaber zur Verfügung gestellt wurde, damit dieser seine Funktion als Angestellter, Eigentümer oder Leiter dieses Unternehmens ausüben kann.

Privatreise: Jede Reise, die zu anderen als zu beruflichen oder geschäftlichen Zwecken über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer vom Wohnort des Versicherten erfolgt, für die mindestens eine Übernachtung im Voraus reserviert worden ist, die höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage umfasst und für die die Fahrkarten oder Unterkunft vollständig mit der Karte bezahlt worden sind.

Geschäftsreise: Jede Reise des Karteninhabers, die im Rahmen der Wahrnehmung seiner Funktion als Angestellter, Eigentümer oder Leiter des Unternehmens über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer vom Wohnsitz des Versicherten erfolgt, für die mindestens eine Übernachtung im Voraus reserviert worden ist, die höchstens 90 aufeinanderfolgende Tage umfasst und für die die Fahrkarten oder Unterkunft vollständig mit einer Karte bezahlt worden sind, welche dem Karteninhaber von dem Unternehmen überlassen wurde, bei dem er als Angestellter tätig bzw. deren Besitzer oder Leiter er ist.

Durch die Versicherung abgedeckte Reise: Jede Privat- oder Geschäftsreise

Versicherter:

Im Rahmen einer Privatreise:

- Jeder Karteninhaber.
- Die Familienmitglieder, die mit dem Karteninhaber im selben Haushalt wohnen, wenn sie mit dem Karteninhaber oder getrennt reisen, jedoch nur, wenn die Fahrkarten bzw. die Unterkunft vollständig mit der Karte bezahlt wurden.

Im Rahmen einer Geschäftsreise:

- Jeder Karteninhaber.

Familie:

- Der Ehepartner oder Partner des Versicherten.
- Die uneheliche Kinder oder Adoptivkinder des Versicherten und die seines Ehepartners oder Partners unter 25 Jahren.

Partner: Die Person, mit der der Karteninhaber zum Zeitpunkt des Schadensfalls eine tatsächliche bzw. rechtliche Einheit bildet, mit der er dauerhaft in einem Haushalt lebt und dieselbe Adresse als Wohnsitz hat im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 9. Juli 2004 über die rechtlichen Auswirkungen bestimmter Partnerschaften. Als Nachweis dient eine Originalbescheinigung des Standesbeamten.

Bezahlung mit Karte: Jede erfolgte Bezahlung:

- per Unterschrift auf einem Zahlungsbeleg im Papierformat,
- durch Bestätigung der Transaktion mittels des geheimen Codes (PIN-Code) der Karte oder
- durch Mitteilung der Nummer der Karte, die durch den Dienstleistungserbringer, die Fluggesellschaft oder das Reisebüro ordnungsgemäß schriftlich oder mittels eines EDV-Hilfsmittels (Internet oder jede andere Form des elektronischen Handels) ordnungsgemäß erfasst und datiert worden sein muss.

Krankheit: Jede Verschlechterung des Gesundheitszustands des Versicherten, die durch eine befugte medizinische Einrichtung festgestellt worden ist und die Durchführung der reservierten Reise unmöglich macht.

Unfall: Jede körperliche Beeinträchtigung, die der Versicherte unbeabsichtigt erleidet und die von einer unerwarteten Handlung einer äußeren Quelle herrührt und von einer befugten medizinischen Einrichtung festgestellt wird.

Erheblicher materieller Schaden: Jeder materielle Schaden (Brand, Diebstahl, Wasserschaden, Explosion, Einsturz), der in der Wohnstätte des Versicherten bzw. in seinen beruflichen Räumlichkeiten eintritt, dessen Schwere die Anwesenheit des Versicherten vor Ort unbedingt erforderlich macht, damit er die notwendigen erhaltenden Maßnahmen einleiten kann, bzw. sofern seine Anwesenheit von den Polizeibehörden gefordert wird.

Überfall: Jede mit physischer Gewalt vorgenommene Handlung oder Bedrohung, die mit einer Schädigungsabsicht erfolgte und einen materiellen, physischen oder psychischen Schaden nach sich zieht.

Diebstahl nach einem Überfall: Jede Gewalthandlung, die von einem Dritten an der Person des Versicherten vorgenommen wird, bzw. jeder Zwang, der von einem Dritten vorsätzlich ausgeübt wird, um den Versicherten seines Eigentums zu berauben.

Einbruchdiebstahl: Einbruch durch Gewalteinwirkung auf die Schließsysteme überdachter und mittels eines Schlüssels verschlossener abgeschlossener Räumlichkeiten bzw. eines mit einem Schlüssel verschlossenen motorbetriebenen Landfahrzeugs.

Reisedokumente: Pass oder Personalausweis, die von dem Beförderungsunternehmen verlangt werden, damit die durch die Versicherung abgedeckte Reise durchgeführt werden kann.

2. Versicherung Reisestornierung und -unterbrechung

2.1. Durch die Versicherung abgedeckte Leistungen und Selbstbeteiligung

Im Falle einer Stornierung, Modifizierung oder Unterbrechung einer durch die Versicherung abgedeckten Reise erstattet der Versicherer die vom Versicherten zu tragenden, nicht-erstattbaren Kosten bis zu einer Höhe von maximal **7.500 Euro** je Reise und Karte für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten je Familie im Rahmen der im Folgenden festgelegten Bedingungen:

- Bei einer Stornierung oder Modifizierung einer durch die Versicherung abgedeckten Reise erstattet der Versicherer die gemäß Kaufvertrag vertraglich festgelegten nicht-erstattbaren Kosten. Sollte die Modifizierung oder Stornierung jedoch mehr als 60 Tage vor dem Datum des Reisebeginns erfolgen, ist die Erstattung auf 750 Euro pro Reise begrenzt, es sei denn, die Gründe für die Stornierung oder Modifizierung der durch die Versicherung abgedeckten Reise bestehen weiter, nachdem dieser Zeitraum von 60 Tagen abgelaufen ist.
- Bei einer Unterbrechung der durch die Versicherung abgedeckten Reise erstattet der Versicherer den Teil der nicht genutzten Leistungen der durch die Versicherung abgedeckten Reise, der ggf. zeitanteilig berechnet wird.

*Die Versicherung erstattet die Kosten, die über die vom Versicherten zu tragende Selbstbeteiligung von **100 Euro** je Schadensfall hinausgehen.*

2.2. Bedingungen der Versicherung

Die Versicherung wird nur wirksam bei:

- Krankheit, Unfall oder Tod des Versicherten, seines Ehepartners, Partners oder seiner Verwandten in aufsteigender Linie (maximal 2. Grades), seiner Verwandten in absteigender Linie (maximal 2. Grades), seiner Brüder, Schwestern, Seitenverwandter per Schwägerschaft (maximal 2. Grades), angeheirateter

Verwandter (maximal 2. Grades), der auf dem Anmeldeformular eingetragenen Reisebegleiter, der Teilhaber oder jeder anderen Person, die den Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zeitweise vertreten soll (Bsp.: Ärzte, Apotheker etc.). **Es wird darauf hingewiesen, dass die oben genannten Personen keinesfalls entschädigt werden, wenn sie nicht versichert sind.**

- erheblichem materiellen Schaden bei einer vom Versicherten durchgeführten durch die Versicherung abgedeckten Reise.
- Diebstahl der Reisedokumente nach einem Einbruch oder Überfall.

Die Versicherung ergänzt jede andere vom Beförderungsunternehmen geleistete Entschädigung. Sie wird auf der Grundlage der tatsächlich vom Versicherten dargelegten Kosten gewährt.

2.3. Beginn der Versicherung

Die Versicherung wird ab dem Datum des Kaufs oder der Reservierung der durch die Versicherung abgedeckten Reise unter der Bedingung wirksam, dass 100 % der Reisekosten mit der Karte bezahlt werden.

Die Stornierungsversicherung wird wirksam:

- bei Krankheit, Unfall und Tod ab Kauf oder Reservierung der durch die Versicherung abgedeckten Reise.
- bei einem erheblichen materiellen Schaden maximal 10 Tage vor dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise.
- bei Diebstahl der Reisedokumente maximal 48 Stunden vor dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise.

Die Versicherung für die Unterbrechung wird ab dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise wirksam.

2.4. Ablauf der Versicherung

- **Die Stornierungsversicherung** endet am Folgetag um null Uhr nach dem

Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise.

- Die Versicherung für die Unterbrechung endet 90 Tage nach dem Anfangsdatum der durch die Versicherung abgedeckten Reise und in jedem Fall am Datum der Rückkehr in das Land des gewöhnlichen Wohnsitzes oder Aufenthalts des Versicherten.

2.5. Ausschluss der Versicherung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versicherung in den folgenden Fällen keine Leistungen erbringen kann:

- bei einer Stornierung oder Unterbrechung, die darauf zurückzuführen ist, dass der Versicherte aus beliebigem Grund eines der Dokumente nicht vorlegt, die für die durch die Versicherung abgedeckte Reise unerlässlich sind, wie Visum, Fahrkarte, Impfbuch etc.
- bei einer Stornierung oder Unterbrechung der durch die Versicherung abgedeckten Reise, die vom Beförderungsunternehmen oder dem Organisator aus beliebigem Grund vorgenommen wird.

Die Versicherungen für Stornierung und Unterbrechung erbringen darüber hinaus unter den folgenden Umständen keine Leistungen:

- psychische Krankheiten,
- nicht stabilisierte Krankheiten, die vor dem Kauf der durch die Versicherung abgedeckten Reise festgestellt wurden und bei denen vor der Abreise davon ausgegangen werden muss, dass sie zu plötzlichen Komplikationen führen,
- Folgen der Verwendung von Drogen oder Medikamenten, die nicht aus medizinischen Gründen verschrieben wurden,
- Unfälle bei Wettkämpfen oder Rennen, die den Einsatz von Triebfahrzeugen erfordern,
- Unfälle, die sich durch die Nutzung von Fluggeräten ereigneten (ausgenommen

für den Passagiertransport zugelassene Luftfahrzeuge),

- Folgen von Bürgerkriegen oder Kriegen, Aufständen, Erhebungen und Volksbewegungen, bei denen der Versicherte eine aktive Rolle gespielt hat, es sei denn, er tat dies im Rahmen der Erfüllung seiner beruflichen Pflicht,
- von der Versicherung für die Unterbrechung sind ausgeschlossen: Krankheiten oder geringfügige Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können,
- Reisen, die zu dem Zweck unternommen werden, sich einer medizinischen Behandlung zu unterziehen,
- dem Versicherten bekannte bzw. zum Zeitpunkt der Abreise vorliegende Umstände, die den Schaden nach vernünftigen Maßstäben vorhersehbar machten und/oder für die vom Beförderungsunternehmen, der Weltgesundheitsorganisation oder dem Außenministerium des Landes, in dem der Versicherungsnehmer ansässig ist, eine negative Reiseempfehlung abgegeben wurden.
- Reisen, die gegen ärztlichen Rat unternommen wurden.

Die Prämie für die Stornierungsversicherung, die der Versicherte bei seinem Reiseveranstalter oder seinem Reisebüro bezahlt hat, kann keinesfalls vom Versicherer rückerstattet werden.

3. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm schnellstmöglich und umgehend die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung zusendet.

Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten

Nachweise als Schadensdokumente beizufügen

In allen Fällen muss der Versicherte dem Versicherer folgende Unterlagen übermitteln:

- eine ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung, aus der der Ort und die Umstände des Schadensfalls hervorgehen müssen,
- den Nachweis für die Bezahlung per Karte.

Der Versicherte muss dem Versicherer außerdem die folgenden Dokumente übermitteln:

- **Bei Stornierung der Reise:**
 - die Reservierungsbestätigung,
 - den Nachweis für die Stornierung.
- **Bei Unterbrechung der Reise:**
 - die Reservierungsbestätigung,
 - den Nachweis für die Unterbrechung.
- **Im Todesfall:**
 - die Sterbeurkunde.
- **Bei Krankheit:**
 - die medizinische Bescheinigung.
- **Bei erheblichem materiellem Schaden:**
 - ein von den lokalen Behörden ausgestelltes Nachweisdokument (Protokoll, Bescheinigung der Feuerwehr etc.).

4. Allgemeine Bestimmungen

Gutachten/Zahlung der Entschädigung: Der Versicherer kann einen Experten oder Sachverständigen entsenden, der die Umstände des Schadensfalls analysiert und den Betrag der Entschädigung schätzt.

Datum der Wirksamkeit der Versicherung: Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 15. Juli 2012 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (15. Juli 2012).

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht

verlängert oder gekündigt wird bzw. bei Ablauf des vorliegenden Versicherungsvertrags, sollte der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag gekündigt werden.

Zahlung der Entschädigung: Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

E. Diebstahlversicherung Mobiltelefon

1. Definitionen

Versicherter: Jeder Karteninhaber.

Dritte: Jede andere Person als der Versicherte.

Mobiltelefon: Jedes mit einer SIM-Karte ausgestattete tragbare Gerät mit Telefonfunktion, das in Neuzustand gekauft und vollständig mit der Karte bezahlt wurde.

Wertminderung: jährliche Wertminderung eines Gegenstands, der auf der Grundlage des Kaufpreises (einschließlich aller Steuern) dieses Gegenstands berechnet wird.

Überfall: Jede mit physischer Gewalt vorgenommene Handlung oder Bedrohung, die mit einer Schädigungsabsicht erfolgte und einen materiellen, physischen oder psychischen Schaden nach sich zieht.

Diebstahl nach einem Überfall: Jede Gewalthandlung, die von einem Dritten an der Person des Versicherten vorgenommen wird, bzw. jeder Zwang, der von einem Dritten vorsätzlich ausgeübt wird, um den Versicherten seines Eigentums zu berauben.

Einbruchdiebstahl: Einbruch durch Gewalteinwirkung auf die Schließsysteme überdachter und mittels eines Schlüssels verschlossener abgeschlossener Räumlichkeiten bzw. eines mit einem

Schlüssel verschlossenen motorbetriebenen Landfahrzeugs.

Schadensfall: Auftreten eines Ereignisses, das durch die vorliegende Versicherung abgedeckt ist.

2. Versicherungsschutz und Selbstbeteiligung

Der Versicherer erstattet die Reparatur- bzw. Austauschkosten des Mobiltelefons des Versicherten, das bei einem Diebstahl nach einem Überfall oder einem Einbruchsdiebstahl gestohlen oder beschädigt wurde.

Die Reparatur- oder Austauschkosten des Mobiltelefons werden vom Versicherer nach Abzug des Wertminderungsabschlags erstattet.

Berechnung des Wertminderungsabschlags: 10 % jährlich vom Kaufpreis (maximal 70 %). Der Wertminderungsabschlag wird vom Kaufpreis (einschließlich aller Steuern) abgezogen und ab dem auf der Rechnung ausgewiesenen Kaufdatum berechnet.

Betrag der Entschädigungen je Schadensfall und Jahr:

- **500 Euro** je Schadensfall für einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten je Versicherten.

Selbstbeteiligung je Schadensfall:

- Die Versicherung erstattet die Kosten, die über die vom Versicherten zu tragende Selbstbeteiligung von **50 Euro** je Schadensfall hinausgehen.

3. Ausschlüsse von der Versicherung

- **Arglistiges Verschulden seitens des Versicherten.**
- **Verschwinden oder Verlust der versicherten Gegenstände.**
- **Diebstahl, der nicht im Rahmen eines Überfalls oder eines Einbruchs erfolgte.**
- **Diebstahl durch den Inhaber der Karte selbst.**

- **Folgen von Handlungen, die der Versicherte während eines Bürgerkriegs oder Kriegs erlitten hat.**
- **Einbruchsdiebstahl eines Mobiltelefons aus einem Kraftfahrzeug, wenn das Mobiltelefon nicht in dem von innen nicht zugänglichen abgeschlossenen Kofferraum des Fahrgastraums eingeschlossen war.**
- **Einbruchsdiebstahl eines Mobiltelefons, das sich zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr in einem Kraftfahrzeug befunden hat.** Der Versicherungsschutz bleibt jedoch wirksam, wenn sich zuvor ein Einbruch in einen abgeschlossenen, überdachten und mit einem Schlüssel verschlossenen Raum ereignet hat, in dem das Fahrzeug ereignet abgestellt war.

4. Was ist im Schadensfall zu tun?

Der Versicherte muss den Schadensfall beim Versicherer melden, indem er ihm die ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldung schnellstmöglich übermittelt, spätestens jedoch innerhalb von 20 Kalendertagen nach dem Eintritt des Schadensfalls. Die Schadensmeldung kann auf der Website www.raiffeisen.lu abgerufen oder beim Versicherer unter der Telefonnummer 00352 437 43 2160 angefordert werden.

Dem Formular des Entschädigungsantrags sind alle nachfolgend genannten Nachweise als Schadensdokumente beizufügen.

- **In allen Fällen:**
 - Das ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Schadensmeldungsformular mit Angabe des Orts und der Umstände des Schadensfalls sowie das Original der Bescheinigung über die Anzeige bei der Polizei, aus der die Umstände des Einbruchsdiebstahls bzw. des Diebstahl nach einem Überfall hervorgehen müssen,
 - Original der Kaufrechnung des gestohlenen oder beschädigten Mobiltelefons.
 - Abrechnung der VISA Premier, aus der die Bezahlung des versicherten Mobiltelefons mittels der Karte hervorgeht.

- Alle Beweisstücke zum Überfall (Zeugenaussage, medizinische Bescheinigung).

Der Versicherer kann den Versicherten auffordern, jedes andere vom Versicherer für die Bearbeitung des Schadensfalles als notwendig erachtete Beweisstück (z.B. Zeugenaussage, Meldung bei der Hausratsversicherung) beizubringen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Regionaler Umfang der Versicherung: Weltweit.

Gutachten/Zahlung der Entschädigung: Der Versicherer kann einen Experten oder Sachverständigen entsenden, der die Umstände des Schadensfalls analysiert und den Betrag der Entschädigung schätzt.

Datum der Wirksamkeit der Versicherung: Die vorliegende Versicherung wird am Ausstellungsdatum der Karte wirksam bzw. sofern dieses Datum vor dem 15. Juli 2012 liegt, am Datum, ab dem die Police wirksam wird (15. Juli 2012).

Ende des Versicherungsschutzes: Die Versicherung erlischt automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn die Karte nicht verlängert oder eingezogen wird. Wenn der vom Versicherungsnehmer beim Versicherer abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgekündigt wird, erlischt die Versicherung an dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag aufgrund der Kündigung ausläuft.

Zahlung der Entschädigung: Sollte ein Schadensfall gemäß den oben ausgeführten Bedingungen gemeldet worden sein und der Versicherer zu der Auffassung gelangen, dass dieser Schaden durch die Versicherung abgedeckt ist, zahlt der Versicherer die Entschädigung innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Datum der Bestätigung durch den Versicherer, dass dieser Schaden tatsächlich abgedeckt ist.

F. Allgemeine Bestimmungen

Verjährung: Jede aus dem vorliegenden Vertrag abgeleitete Handlung verjährt drei (3)

Jahre nach dem Ereignis, das sie ausgelöst hat.

Beschwerde - Ombudsmann: Der Versicherte kann sich bei allen Schwierigkeiten, die sich aus den Anwendungsbedingungen der vorliegenden Versicherung ergeben, schriftlich an den Versicherer.

Streitfälle: Alle Beschwerden bezüglich des Vertrags können an das „Commissariat aux Assurances“, Boulevard Royal 7, L-2449 Luxemburg oder den „Médiateur en Assurances“, A.C.A. B.P. 29, L- 8005 Bertrange gerichtet werden.

Die Einreichung einer Beschwerde hat keinerlei Auswirkungen auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten und/oder des/der Begünstigten, ein rechtliches Verfahren einzuleiten.

Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit: Der vorliegende Vertrag wird durch luxemburgisches Recht geregelt und insbesondere durch das Gesetz zum Versicherungsvertrag vom 27. Juli 1997 und die zugehörigen Erweiterungen, Modifikationen und Ausführungserlasse.

Jeder Streitfall zwischen den Parteien unterliegt der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte von und in Luxemburg.

Schutz personenbezogener Daten: Der Versicherte erklärt, über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unterrichtet worden zu sein, und ist damit einverstanden. Diese personenbezogenen Daten des Versicherten wurden vom Versicherer und/oder dem Versicherungsnehmer zum Zwecke des Eintritts des Versicherten in das vorliegende Versicherungsverhältnis, der Überwachung seines Versicherungsverhältnisses und der Abwicklung eines eventuellen Schadensfalls erfasst.

Die in dieser Form erfassten personenbezogenen Daten des Versicherten sind ausschließlich für den Versicherer, seine Beauftragten im Rahmen der Verwaltung des Eintritts in das Versicherungsverhältnis, seine mit der Wahrnehmung dieser Verwaltung

betrachten Vertragspartner sowie ggf. die Aufsichtsbehörden bestimmt, und zwar gemäß den Modalitäten und Bestimmungen von Artikel 111-1 des modifizierten Gesetzes vom 6.12.1991 über den Versicherungssektor und das Berufsgeheimnis im Bereich der Versicherungen.

Gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts über den Schutz personenbezogener Daten hat der Versicherte das Recht auf Zugang, Modifizierung, Berichtigung bzw. Löschung der ihn betreffenden Informationen in den Dateien der oben genannten Einheiten.

Gläubigerwechsel: Gemäß den Bestimmungen von Artikel 52ff des Gesetzes über Versicherungsverträge tritt der Versicherer bis zur Höhe der von ihm geleisteten Entschädigung in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber Dritten ein.

Verwendung von Sprachen: Die Allgemeinen Bedingungen sind in französischer Sprache verfasst. Deren Übersetzung dient Informationszwecken, in Streitfällen ist daher die französische Fassung der Bedingungen maßgebend.